

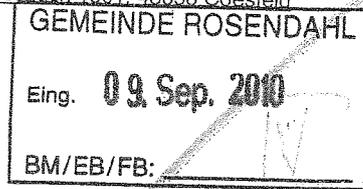


Auflage I

**Stadtwerke  
Coesfeld**

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl  
Postfach 1109  
48713 Rosendahl



Nähe, Kraft, Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld  
Telefon 02541 929-0  
Telefax 02541 929-100

[www.stadtwerke-coesfeld.de](http://www.stadtwerke-coesfeld.de)

Ihr Zeichen  
Az.: Fb IV 621.41 vom 19.07.10

Unser Zeichen  
Bü/Wi

Ansprechpartner  
Bernd Büning

Email  
[b.buening@stadtwerke-coesfeld.de](mailto:b.buening@stadtwerke-coesfeld.de)

Durchwahl  
929-261

Datum  
06.09.2010

## 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“, Ortsteil Darfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

In Punkt 5.1 Ver- und Entsorgung wird in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführt, dass durch entsprechende Dimensionierung des Wasser- netzes sichergestellt wird, dass für das Gebiet mindestens 800 l Löschwasser/Min. über 2 Stunden in max. 300 m Entfernung zur Verfügung stehen.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 4 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest. Abgesehen davon begründet das Arbeitsblatt als technische Regel keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gemeinde; so auch ausdrücklich das Vorwort zum Arbeitsblatt.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist – wie zuvor ausgeführt – nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine ein-



Geschäftsführer:  
Markus Hilkenbach

Handelsregister:  
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488  
Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung: AG 124468709



wandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungsvorschriften).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder –entnahme ist hiernach grundsätzlich – mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) – nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und –entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h. die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfes bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 7 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Daher ist der o. g. Bebauungsplan insofern anzupassen, als dass eine verpflichtende Löschwasservorhaltung nicht über das leitungsgebundene Trinkwassernetz sicherzustellen ist, sondern die Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen erfolgt.

Mit besten Grüßen  
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

  
Andreas Böhmer

i. A.

  
Bernhard Büning

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld, vom 06.09.2010 Anlage I, SV VIII/189,**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung bestehen.

Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Der Punkt 5.1 Ver- und Entsorgung der Begründung (Seite 9 der Begründung) wird durch Roteintragung wie folgt geändert:

Der letzte Satz des Abschnittes wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wurde im Rahmen der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ geregelt. In Zuge dieser Planung wurde zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ein Löschwasserteich mit rd. 500 cbm Löschwasser ausgewiesen. Der Löschwasserteich wurde im Jahre 2007 erstellt.

Für den Fall, dass die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle feststellt, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Sollte also über die vorgenannten Löschwasservorräte hinaus weitere Vorsorge zu treffen sein, müssten entsprechende Maßnahmen (z.B. Bohrbrunnen, Zisterne o.ä.) vom Bauherrn selbst durchgeführt werden.“